

Erste Seite
an allen Verkäufen.

Bezugspreis monatlich 30 Gr.
bei der Geschäftsstelle 3.50
in den Ausgabestellen 3.70
durch Zeitungsboten 3.80
durch die Post . . . 3.50
auschl. Postgebühren
ins Ausland 6 Goldmark bei
läufiger Versendung und 5
Goldmark bei 2 mal wöchent-
licher Versendung.

Fernsprecher: 6105, 6275.
Tel.-Nr.: Tageblatt Posen.

Posener Tageblatt

(Posener Warte)

Postcheckkonto für Polen
Nr. 200 283 in Posen.

mit illustrierter Beilage: „Die Zeit im Bild“.

Bei höherer Gewalt, Betriebsstörung, Arbeitsniederlegung oder Aussperrung hat der Bezieher
keinen Anspruch auf Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.Postcheckkonto für Deutschland
Nr. 6184 in Dresden.Anzeigenpreis: Briefzeile (38 mm breit) 45 Gr.
Anzeigenteil 15 Groschen.
für die Millimeterzeile im Anzeigenteil 45 Groschen.

Sonderplatz 50% mehr. Reklamebriefzeile (90 mm breit) 135 gr.

Deutschland gewährt Kulturautonomie.

Die „Propaganda“ der deutschen Regierung. — Ein Vorbild für alle Minderheitensänder. — Zynische Angriffe der polnischen Presse.

Wie wir bereits gemeldet haben, hat die preußische Regierung sich entschlossen, den dänischen Minderheiten freizügige Entwicklung auf dem Gebiet des Schulwesens durch ein besonderes Schulgesetz zu gewährleisten. Dieses Schulgesetz, das den dänischen Minderheiten die weitreichendsten Garantien gibt, ist mitunter auf eine Kritik gestoßen, die von den Dänen als „unzureichende Maßnahme“ bezeichnet wurde, während die anderen Minderheiten mit Ungeduld ein Gleiches für sich forderten. Man mag zu dem Schulgesetz in Schleswig stehen, wie man will, man kann auch der Ansicht sein, daß hier Unzureichendes geschehen ist (was auch wir möglich halten), denn die Ausführung eines Gesetzes hängt neben der bürokratischen Ausführung noch vom guten oder bösen Willen der Beamten ab. Wir sind jedoch der Ansicht, daß der preußische Beamte in seiner fortsetzten Erziehung und seiner peinlichen Pflichterfüllung eher „genau“ das Gesetz ausführen wird und daß ihm die nötige Anstrengsamkeit fehlen wird, die notwendig ist, um einer Minderheit die Rechte zu geben, die sie rein moralrechtlich zu erhalten hat.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, daß in Deutschland die Verhältnisse ganz anders liegen, als das in Polen der Fall ist. In Polen muß den Minderheiten auf Grund der feierlich eingegangenen Verträge ein Minimum für ihre kulturelle und böhmisches Entwicklung gegeben werden, während das in Deutschland ganz freiwillig geschieht, wenn man von Überschreiten absieht. Diese Freiwilligkeit, der gute Wille ist die Kraft, die Deutschland zu besonderem Vorteil gereicht. Die preußische Lösung ist zwar ein Beweis für großzügige Auffassung dem Minderheitenproblem gegenüber, sie ist kaum ein Vorbild für eine grundsätzliche Lösung. In einem sehr klugen Artikel betrachtet der Chefredakteur der „Deutschen Rundschau“, Gotthold Starke, das Minderheitenproblem und seine Auswirkungen im Sinne einer großzügigen Regelung. Hier wird uns ein Bild von rechtlicher und praktischer Auswirkung gegeben.

Doch die Beschäftigung Preußens mit den Minderheiten auch auf die deutsche Reichsregierung übergeht und gerade von dieser der Versuch zu einer vorbildlichen Lösung gemacht werden soll, hat in Polen große Unruhe erzeugt. Bei uns in Polen, wo seit sieben Jahren die Minderheiten in bitterste Klagen ausbrechen, wo sie vor dem Völkerbund und den internationalen Stellen immer wieder intervenieren müssen, finden die deutschen Lösungsversuche natürlich keinen Anfang. Besonders die Rechtsstreife, die sieben Jahre lang eine makellose Unterdrückung propagiert und eine milderheitsverherrliche Tätigkeit ausübt, sie schlagen in schweinheiligem Pariserium die Augen auf, um bei anderen den Splitter zu sehen, während der Ballen im eigenen Auge ihnen keinerlei Bedenken macht.

Zynische Bemerkungen.

Besonders der „Kurier Poznański“ zeichnet sich in seiner heutigen Morgenausgabe dadurch aus, Zynismus und läugnerische Verdächtigungen auszustreuen. In einem Artikel, der aus Berlin kommt, heißt es:

„Die Deutschen beginnen jetzt eine große Propagandaaktion (!) in Sachen der nationalen Minderheiten. Ihr schlauer Plan soll sich auf das Recht der Gegenseitigkeit stützen. Die Deutschen wollen ihre nationalen Minderheiten mit kultureller Autonomie beglücken, um dann für ihre Minderheiten in den Grenzen anderer Staaten dasselbe zu fordern. Der erste Schritt ist lebens getan worden. Die Demokratische Partei (Abg. Erkelenz und Genossen), die sich noch vor einer Woche über den Aufenthalt polnischer Saararbeiter in Preußen aufregte (?), die angeblich dem deutschen Charakter des Staates schaden könnten, hat jetzt im Parlament einen Antrag eingebracht, der dahin geht, daß die Reichsregierung in kürzester Zeit der Kammer ein Rahmen-Gesetz vorlegt, das den nationalen Minderheiten im Bereich des deutschen Staates kulturelle Autonomie gewährt.“

Wir wissen sehr wohl, wie die nationalen Minderheiten in Deutschland behandelt werden (!), obgleich die Weimarer Verfassung ihnen in der Theorie (und in der polnischen Verfassung? Ned.) volle Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Wir können schon voraussehen (Der „Kurier“ ist bis jetzt ein schlechter Prophet gewesen! Ned.), wie die jetzt vorgeschlagene Autonomie in der Praxis wieder aussiehen wird. Diese Machenschaften haben keinen anderen Zweck, als die Stärkung des Deutschtums in anderen Staaten, namentlich in Polen, und sie streben letzten Endes nach der Wiedererlangung der verlorenen Gebiete im Osten wie im Westen. (!) Die nationalen Minderheiten in Deutschland werden voll aufzufrieden sein, wenn ihnen die praktische Möglichkeit gegeben wird, die Weimarer Verfassung (Seit wann so genügsam? Ned.) zu genießen, die seit ihrer Beschiebung sich nur auf dem Papier befindet.“

*

Wir selbst sind weit entfernt von dem Gedanken, zu glauben und zu erwarten, daß ein geschaffenes Gesetz und der gute Wille großer Volksparteien oder Volkskreise sofort die Grundlage bietet, das Gesetz bis zur letzten Konsequenz durchzuführen. Aber wir müssen aus Erfahrung, daß der preußische Beamte genau nach dem Paragraphen handelt, und daß dabei doch den Minderheiten ein ganz wichtiger Teil der Absichten der Gesetzgeber zufügt, während bei uns in Polen, wie die Erfahrung beweist, das Gegenteil der Fall ist. Was nützt bei uns der gute und der beste Wille, der in den höchsten Regierungsstellen unzweifelhaft lebt, wenn nicht bis in den kleinsten Beamten dieses Gefühl hinunterreicht, sondern dort die zweite „Regierung“, der Westmärkerverein und die Presse, ihre vergiftende Tätigkeit ausübt, um zu verhindern, daß der Beamte seinem guten Willen folgt. Hier terrorisiert der Westmärkerverein und die im „Kurier“ veröffentlichte „schwarze Liste“ alle Beamten, und unter diesem Druck sind sie entweder taub für die Rechte der Minderheiten oder aber sie scheuen die Einziehung ihrer Kraft.

Wie die „Minderheitenunterdrückung“ in Deutschland aus sieht, das zeigen uns die in Deutschland erscheinenden polnischen Blätter und Zeitschriften. Wenn wir nur einmal

Einzelnummer 15 Groschen

mit illustrierter Beilage 30 Gr.



(Posener Warte)

Postcheckkonto für Polen
Nr. 200 283 in Posen.

mit illustrierter Beilage: „Die Zeit im Bild“.

Bei höherer Gewalt, Betriebsstörung, Arbeitsniederlegung oder Aussperrung hat der Bezieher
keinen Anspruch auf Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.Postcheckkonto für Deutschland
Nr. 6184 in Dresden.Anzeigenpreis: Briefzeile (38 mm breit) 45 Gr.
Anzeigenteil 15 Groschen.
für die Millimeterzeile im Anzeigenteil 45 Groschen.

Sonderplatz 50% mehr. Reklamebriefzeile (90 mm breit) 135 gr.

Ein neuer Schlag gegen die deutsche Schule.

Ein minderheitseindliches Schulgesetz in Polen.

Im Dziennik Ustaw L. P. Nr. 126 vom 23. Dezember 1925 ist als Position 898 auf Seite 1722 ein Gesetz erschienen, das folgenden wunderbaren Namen hat: „Gesetz vom 25. 11. 1925 über Änderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. 2. 1922 über Gründung und Unterhaltung von öffentlichen Volksschulen.“ Solche Gesetze, die Abänderungen zu kaum erst erlassenen Gesetzen enthalten, sind bei uns nichts Seltenes.

Die erwähnte Novelle vom 25. 11. 25 ist augenscheinlich von der Absicht dictiert, die im ehemals preußischen Teilgebiet auf nationaler Basis bestehenden Schulgemeinden und Schulen zu zerstören und damit dem deutschen Schulwesen den Todesstoß zu geben. Das Gesetz ist eine genau so große Provokation für die Westgebiete, wie es das berühmt gewordene „Gesetz vom 31. Juli 1924, enthaltend einige Bestimmungen über Schulorganisation“ für die Ostgebiete war. Und wenn seine Annahme nicht einen genau so großen Sturm im Sejm hervorrief, wie das Gesetz vom 31. Juli 1924 bei den Ukrainer, so mag das an dem ruhigeren Temperament der Minderheitsabgeordneten unseres Teilgebietes liegen. Verdient hätte dieser neue Schlag gegen unsere Schule ebensoviel Sturm, wird doch durch ihn nicht mehr und nicht weniger beabsichtigt, als die restlose Aufhebung des Prinzips der nationalen Trennung in den Schulen und bedingungslose Herbeiführung des ultraquistischen Systems.

Die Novelle vom 25. November 1925 setzt in das Gesetz vom 17. Februar 1922 die zerstörenden Artikel 20 bis 23 hinein:

Art. 20. Die auf dem Gebiete der Wojewodschaften Posen und Pommern bestehenden Schulgemeinden (öffentliche - rechtliche Schulgenossenschaft) und öffentliche Volksschulen, die die Rechtspersönlichkeit besitzen, werden aufgehoben.

Die Auflösung der mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten öffentlichen Volksschulen hat nicht die Schließung der betreffenden Schulen als wissenschaftliche Institute zur Folge.

Art. 21. Das Vermögen der auf Grund des Art. 20 aufgeholbenen Schulgemeinde sowie der mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Schulen geht als Ganzes auf die zur Unterhaltung der betreffenden Schule verpflichteten Stadt- oder Landgemeinde oder Gutsbezirk (Art. 1) über.

Dieses Vermögen darf nur zu Zwecken des öffentlichen Schulwesens verwandt werden.

Das Vermögen wird bei der Übernahme inventarisiert.

Art. 22. Zum Nachweis des Überganges der Rechte (Art. 21) genügt dritten, physischen oder juristischen Personen gegenüber eine Bezeichnung des zuständigen Schulinspektors. Eine solche Bescheinigung ist auf Verlangen jedem auszustellen, der sein Rechtinteresse daran nachweist.

Art. 23. Das Recht zur Stellung von Anträgen auf Überbeschreibung des Eigentumsrechts und eines anderen das Schulgrundstück betreffenden Rechts, das ins Grundbuch zugunsten der aufgehobenen Schulgemeinde oder der mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Gemeinde eingetragen worden ist, — auf die Stadt- oder Landgemeinde oder den Gutsbezirk, steht außer den interessierten Teilen auch dem Schulinspektor zu.

Auf dem Gebiet der Wojewodschaften Posen und Pommern steht, in bezug auf das Vermögen der vor Infrastruktur dieses Gesetzes aufgelösten Schulen, das auf Grund der Bestimmung des § 192 des preußischen Allgemeinen Landrechts (Teil II, Titel 6) Eigentum des Staatschafes geworden ist, den entsprechenden Antrag der Kurator des Schulbezirks.“

Durch diese Artikel werden also die im preußischen Teilgebiet bestehenden Schulgemeinden (Sozialitäten) mit einem Schlag aufgehoben, die deutschen Schulgemeinden sind nicht mehr. Der bekannte Umweg über den Art. 189 des Preußischen Allgemeinen Landrechts und die Bierzgkinderverfügung vom 10. 3. 1922 ist nicht mehr möglich, um eine deutsche Schulgemeinde aufzulösen, und der Umweg über den Staat und den Art. 92 des Preußischen Allgemeinen Landrechts ist nicht mehr erforderlich, die Schulgrundstücke den politischen Gemeinden zu übertragen. Viele hundert Schulgrundstücke und Gebäude, die der deutschen Minderheit gehören, werden auf diesem „gesetzlichen Wege“ zugunsten der politischen Gemeinden fortgenommen. Das Gesetz trägt also in dieser Hinsicht durchaus einen minderheitseindlichen Charakter.

Dieser wird noch durch die Bestimmung erhöht, daß das diesergestalt fortgenommene Vermögen (Schulgrundstück) nur zu Zwecken des öffentlichen Schulwesens verwandt werden darf. Bisher war es nach der Verordnung des Ministeriums des ehemals preußischen Teilstaates vom 14. Juni 1920 möglich, daß die Schul- oder politischen Gemeinden, nach Einholung der Erlaubnis der Schulbehörde und wenn für die Schüler und Schülerinnen in den öffentlichen Schulen in der vorgeschriebenen Normalzahl Plätze gesichert sind, ihre Schullokale für Privatschulen verpachten dürfen“. Wenn diese Möglichkeit nach der vorliegenden Novelle genommen ist, so ist damit für die Gründung deutscher Privatvolksschulen so gut wie jede Aussicht genommen. Das Eigentum der deutschen Elterngemeinschaften wird zuerst fortgenommen, und dann sollen diese Elterngemeinschaften

Die Völkerbundspolitik des Grafen Skrzynski.

London, 23. Februar. (R.) Ein französischer Korrespondent des „Daily Telegraph“ schreibt: „In diplomatischen Kreisen in Paris glaubt man, daß die Besprechungen zwischen dem britischen Gesandten in Warschau und dem Grafen Skrzynski am vorigen Freitag eine gewisse Wichtigkeit beizumessen sei. Wenn Polen in seinen Bestrebungen nach Erlangung eines ständigen Sieges im Völkerbundrat ein Misserfolg erleidet werden sollte, so würde vermutlich Graf Skrzynski und sein gegenwärtiges Kabinett zurücktreten müssen, und die Nachfolger würden sicherlich nach irgend einer Art von Rückversicherung Ausschau halten, vielleicht durch Annäherung an Rusland. Tschechien habe im letzten Dezember in Warschau Vorschläge gemacht, die vielleicht heute angenommen werden könnten.“

nicht einmal mehr das Recht haben, es wenigstens paßweise wieder zu benutzen. Diese minderheitenfeindliche Tendenz des Gesetzes zeigt sich in dieser Bestimmung aufs Krasseste.

Nun steht in Absatz 2 des Artikels 20 der schöne Satz: „Die Aufhebung der als Rechtsperson ausgestatteten Volkschulen hat nicht die Schließung der betreffenden Schulen als Unterrichtsinstitute zur Folge.“ Diese Bestimmung könnte noch zu einem Rettungsstrohhalm werden, wenn das Schulnach im Sinne der Loyalität und des Entgegenkommens gebildet würde. Man wird bei einer minderheitenfeindlichen Verwaltungsgeschichte in vielen Fällen es so einrichten können, daß trotz der ultraquistischen Schulunterhaltung national getrennte Unterrichtsbetriebe entweder in getrennten Schulhäusern oder doch in getrennten Klassen werden erhalten können. Wir müssen als nationale Minderheiten durchaus und nachdrücklich fordern, daß die Ausführung des Gesetzes in dem Sinne geschieht, daß die deutschen Schulen als Unterrichtsinstitute durch die ultraquistische Schulunterhaltung nicht zerschlagen werden.

Wir werden in diesem Sinne besondere Ausführungsbestimmungen verlangen müssen, die das klipp und klar aussprechen, denn nach den bisherigen Erfahrungen haben die Schulbehörden eine Verwaltungsgeschichte angewandt, die gerade das Gegenteil von Minderheitenfreundlichkeit aufweisen. Die Kreisschulinspektoren beginnen jetzt schon gegen den Charakter der Unterrichtsbetriebe eine Zerstörungspraxis anzuwenden, als ob es keine Unterschiede in der Nationalität der Kinder gäbe. Die besten Ausführungsbestimmungen wären ein sofortiges neues Gesetz über die Gründung und Unterhaltung der Schulen der Minderheit. Denn ein solches Gesetz ist im Art. 18 des Gesetzes vom 17. 2. 1922 vorgesehen, und durch die Novelle vom 25. 11. ist dieser Artikel nicht entfernt worden. Wenn dieser Art. 18 etwas mehr sein soll als eine bloße schöne Geste, so müßte nun endlich das Minderheitenschulgesetz kommen.

Der Art. 18 lautet: „Die Gründung und Unterhaltung von öffentlichen Volksschulen für die religiösen und nationalen Minderheiten der Republik regelt ein besonderes Gesetz.“ Es liegen Gutachten namhafter Juristen vor, wonach das Gesetz vom 17. Februar 1922, mitamt seiner Novelle vom 25. 11. 1925 sich durch den Art. 18 für die Anwendung auf die Schulen der Minderheit ausschließt. Das eine Gutachten lautet: „Das Gesetz vom 17. 2. 1922 lautet in seiner Überschrift: Gesetz vom 17. 2. 1922 über Gründung und Unterhaltung von Volksschulen. Im Art. 18 dieses Gesetzes heißt es: „Die Gründung und Unterhaltung von öffentlichen Volksschulen für die religiösen und nationalen Minderheiten der Republik regelt ein besonderes Gesetz.“ Aus der Fassung und dem Inhalte dieser Bestimmung folgt m. E. daß das Gesetz vom 17. 2. 1922 nicht auf diese Schulen der Minderheiten anzuwenden ist, daß die Gründung und Unterhaltung dieser Schulen vielmehr einem besonderen Gesetz vorbehalten ist. Demnach haben m. E. für diese Schulen der Minderheiten die bisherigen Gesetze zunächst weiter zu gelten, bis die im Art. 18 des Gesetzes vom 17. 2. 1922 vorgesehene besondere Regelung erfolgt ist.“ —

Das zweite Gutachten heißt: „Ich teile ergebenst mit, daß das Gesetz vom 17. 2. 1922 auf die Schulen der Minderheiten keine Anwendung findet. Meiner Ansicht nach kann dies nicht dem geringsten Zweifel unterliegen. Wenn das Gesetz im Art. 18 ausdrücklich sagt, daß das Schulwesen der nationalen Minderheiten durch ein besonderes Gesetz geregelt wird, so kann dies nur bedeuten, daß die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1922 auf die Minderheitenschulen ausgeschlossen ist.“

Wir werden nach solchen juristischen Gutachten überhaupt gut tun, das ganze Gesetz als unverbindlich für die Minderheit zu betrachten. Das um so mehr, als nicht bloß ein Gesetzesparagraph (Art. 18), sondern auch ein Ministerwort gegeben worden ist, das deutsche Schulwesen zur Zufriedenheit der Minderheit durch ein besonderes Gesetz zu regeln. Wie sagt doch der Abgeordnete Uta am 9. d. M. in der Unterrichtskommission zu Stanislaw Grabski: „Wann werden Sie, Herr Minister, endlich Ihrem Versprechen gemäß an die Erledigung des Gesetzes für die deutschen Schulen herantreten? Es sollte im August, dann im Herbst vorigen Jahres geschehen. Wie wir aber sehen, so denken Sie auch heute noch nicht daran. Unser Schulwesen wird inzwischen vollständig zugrunde gerichtet, der Schrei der Entrüstung der deutschen Eltern dringt über die Grenzen Polens hinüber und vergrößert die Missstimmung und das Misstrauen unserem Staate gegenüber. Als kluger Staatsmann müßten Sie einsehen, daß es so weiter nicht gehen kann. Fangen Sie doch endlich einmal an, ich glaube, die Sache wird leichter gehen, als Sie es denken. Wir wollen unsern redlichen Willen daransetzen, damit wir zu einer Einigung kommen. Wir werden unsere Jugend bilden, ohne die Ausgaben des Staates besonders zu belasten, der Staat wird wertvolle Bürger erhalten, die Klagen werden verstummen, die innere Zerrissenheit im Staate wird verschwinden, und daß Ansehen im Auslande wachsen. Also übergeben Sie uns endlich die Verwaltung unserer Schulen, wir haben nichts gegen die weitgehende Kontrolle des Staates, denn wir haben nichts Böses im Sinne. Wir werden Ihnen die Arbeit erleichtern und zu bedeutenden Einsparungen verhelfen. Man muß nur aufhören, uns als Feinde und Gegner des Staates zu betrachten und uns etwas mehr Vertrauen entgegenbringen, dann werden ganz bestimmt beide Seiten zufrieden sein.“

Paul Dobbermann.

Die Deutschenheke in Oberschlesien.

Erklärungen des Staatsanwalts. — Die Lügen der polnischen Presse. — Keine Untersuchung gegen den Volksbund.

Den seit einigen Tagen anlässlich der durch die politische Polizei eingeleiteten Untersuchungssession gegen den Volksbund und gegen Persönlichkeiten in Polisch-Oberschlesien Wut und Hass schauenden Ausfälle, Verdächtigungen und Beihuldigungen der polnischen Presse gegen das gesamte Deutschtum wurde endlich der geforderte Einhalt geboten. Wie nämlich der „Polak“ in seiner Sonntags- und Montagsnummer vom 21. und 22. Februar berichtet, haben sich einige polnische Journalisten in der Angelegenheit der Aktion, die gegen den Deutschen Volksbund eingeleitet worden ist, an den Staatsanwalt beim Katowicer Kreisgericht, Herrn Swiatkowski, mit einigen Fragen gewandt, auf die der Herr Staatsanwalt folgende Antworten gegeben haben:

1. Ich habe schon einmal die Presse auf die Vorschriften aufmerksam gemacht, die die Berichterstattung über laufende Untersuchungen betreffen. In dem in Frage stehenden Falle wird die Untersuchung nicht gegen den Volksbund als solchen, weil das rechtlich unmöglich ist, geführt, sondern gegen einzelne Personen, die sich in seinem oder ohne seinen Auftrag zum Schaden des Staates betätigten. 2. Es wurden nur solche Personen verhaftet, gegen die schon öfters Schuldbeweise vorlagen. 3. Es werden ihnen folgende Vergehen zur Last gelegt: Politische und militärische Spionage, Weitergeben von Informationen an eine fremde Regierung, Nachrichten für polizeiliche Zwecke einer fremden Regierung, Erleichterungen von Desertionen. Das Material ist noch gar nicht geordnet; hervorgehen wird daraus Verrat militärischer Dokumente, Hochverrat und anderes mehr. Es werden viele verdächtigt, doch ist es unmöglich, auf einmal und für alle die rechtlichen Grundlagen zur Einleitung von Untersuchungen herbeizuführen.

Der Polizei wurde eine äußerste Zurückhaltung gegenüber den Verhafteten befohlen. Die wurden auf der Polizei überhaupt nicht verhört, sondern im Gericht; sie haben vor dem Untersuchungsrichter, dem Staatsanwalt über dem Unterstaatsanwalt ausgesagt, und das gleich am ersten Tage der Verhaftung, am 12. und am nächsten Tag, am 13. d. Mts., worauf sie in Untersuchungshaft belassen worden sind. Dort siedeln sie aus verständlichen Gründen zwar in Einzelhaft, genießen aber alle Freiheiten, die in den Gefängnisvorschriften vorgesehen sind. Sie haben eigene Bekleidung und eigene Bettwäsche. Nach dem ersten formalen Verhör führt die weitere Untersuchung die Polizei, und zwar im Untersuchungsgefängnis. Lamprecht wurde vom Kreisrichter Kisielowski verhört und nicht vom Bezirksrichter Grzybowski, der nur gemäß seines Auftrages bei der Leichenfaktion zugegen war. Daher das Mißverständnis. Ein Antrag zur Auslieferung des Angeordneten Ulrich überhand noch nicht gestellt. Die Leichenfaktion Lamprechts wurde angeordnet, um die Grundlosigkeit einiger Verdächtigungen der „Katowitzer Zeitung“ zu beweisen. Die Familie verlangte, es möge ein deutscher Arzt bei der Sektion zugegen sein. Unter der Bedingung, daß dies ein polnischer Staatsbürger sein müsse, gestattete die Staatsanwaltschaft die Zusage des Dr. Urteil. Um irgendwelche Zusammensetzung bei dem angeläufigen Vergräbnis zu vermeiden, haben die Administrationsbehörden im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft die Leiche Lamprechts schon in der Nacht zum Freitag nach Beuthen befördert. Alle anderen Einzelheiten, die in der Presse veröffentlicht werden, sind polnischerseits hauptsächlich Vermutungen, deutscherseits dagegen ungerechtfertigte Vorwürfe.

Dazu bemerkt die „Katowitzer Zeitung“:

„Aus den oben gemachten Äußerungen des Herrn Staatsanwalts geht nun klar und deutlich hervor, daß die ganze in Szene gesetzte Aktion in keiner Weise gegen den Volksbund

gerichtet ist. Der Herr Staatsanwalt glaubt dies dadurch erklären zu müssen, daß er behauptet, eine Aktion gegen den Volksbund sei rechtlich unmöglich. Wir müssen hierzu jedoch erläutern zu bemerkern, daß sie wahrscheinlich nur deshalb rechtlich unmöglich ist, weil die zu solcher Aktion erforderlichen Verdachtsmomente — belagenden Dokumente und sonstigen erforderlichen rechtlichen Unterlagen — fehlen, die ein Eingreifen der Staatsanwaltschaft gerechtfertigt erscheinen lassen. Damit hat der Herr Staatsanwalt nur das bestätigt, was wir gleich zu Beginn der Aktion und seither wiederholt festgestellt und befont haben, daß der Volksbund und seine Führer, deren Aufgabe es ist, nur die verhüten kulturellen Belange des Deutschtums in Oberschlesien zu wahren und zu leiten, jeder politischen und gar einer antiaussichtlichen Bevölkerung fernstehen haben und fernstehen werden. Wir haben auch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, und wir wollen heute noch einmal wiederholen, daß die bereits verhafteten Mitarbeiter des Volksbundes, Herr Dandek und Kräulein Ernst, als Beamte des Volksbundes stets nur im Rahmen seiner kulturellen Arbeit tätig waren. Das Ergebnis der Untersuchung wird sicherlich, was wir keinen Moment bezweifeln, den Harmlosigkeit und Schuldlosigkeit dieser beiden Beamten des Volksbundes zu tage gefördern.“

Wenn der Herr Staatsanwalt sich veranlaßt sieht, auf die „Verdächtigungen“ der „Katowitzer Zeitung“ betreffend des Fällen Lamprecht hinzuweisen, so müssen wir hier auf das ausdrücklichste betonen, daß unsere ganze Haltung in dem Fall Lamprecht nur eine uns pflichtgemäß zustehende Abwehr war gegen die vollkommen grundlosen und haßerfüllten Verdächtigungen, die einem unglücklichen Kreis von gewissen polnischen Blättern zur Last gelegt wurden. Eine Verdächtigung gegenüber der Behörde oder der Staatsanwaltschaft wurde von uns weder geäußert noch beabsichtigt.

Wenn der Herr Staatsanwalt noch zum Schluß seiner Äußerungen „von Vermutungen“ der polnischen Presse und von „ungerechtfertigten Vorwürfen“ der deutschen Presse spricht, so müssen wir dieses etwas ungünstig anmutende Werk, das er hier angelegt hat, entschieden zurückweisen. Wie viel Gift und Schmutz die polnische Presse angesichts dieser Aktion auf das Deutschtum in Oberschlesien geoffen hat, haben wir an besonders eindrucksvollen Beispielen genügend nachgewiesen. Aber alles, was wir brachten, waren nur fragmentarische aus den unzähligen Spalten, die die polnische Presse dafür hergab, um das Entrüstungsbedürfnis eines belasteten Gewissens und die Verdächtigungen zu einer inneren Unsauberkeit umzubiegen und seine ihm preisgegebene Beserheit zu infizieren. Das sind die „Vermutungen“, wie wir sie kennen gelernt haben, und nicht, wie sie der Herr Staatsanwalt auffaßt. Daß unsrerseits von ungerechtfertigten Vorwürfen keine Rede sein kann, braucht hier nicht noch einmal besonders festgehalten zu werden, denn alles, was wir in dieser Sache geschrieben haben, war nichts anderes und konnte nichts anderes sein, als allein die berechtigte und uns aufgezwungene Abwehr gegenüber Angriffen und Überfällen der polnischen Presse.

Zum Schluß möchten wir noch den etwas merkwürdigen „Fall“ feststellen, daß der „Polak“ zu Beginn seines Artikels von mehreren polnischen Journalisten gesprochen hat, die Ausführungen des Herrn Staatsanwalt Swiatkowsky hier aber allein gebracht hat. Alle anderen polnischen Blätter, insbesondere der „Goniec Śląski“, haben sich in einem undurchdringlichen Schweigen gehüllt. Sie werden sicherlich wissen, warum sie dies tun.“

Kein Ratsitz für Polen?

Eine halbamtliche englische Nachricht.

Zur Frage der ständigen Ratsätze, die noch immer die außenpolitische Lage beurteilt, schreiben heute morgen die „Times“ in einer offensichtlich halbamtlich beeinflußten Kundgebung:

„Es könne jetzt mit Bestimmtheit erklärt werden, daß keinerlei Aussicht dafür bestehe, daß Polen im nächsten Monat gleichzeitig mit Deutschland einen ständigen Ratsitz erhalten. Die Frage sei in den letzten Tagen eingehend geprüft worden, und wenn auch gewisse Gründe zugunsten des Plans vorgebracht worden seien, darunter einige aus verständlichen allgemeinpolitischen Erwägungen heraus, sei es doch von vornherein klar gewesen, daß der Zeitpunkt ungeeignet wäre, während die Art und Weise, wie der Plan verteidigt wurde, ausscheinend sehr ernstes Misstrauen hervorzurufen und so das in London begonnene Werk der Versöhnung eher aufzuhalten als zu fördern drohte. Soviel in Großbritannien wie in anderen Ländern habe der Gedanke einer plötzlichen Ausdehnung des Rats im Augenblick, wo Deutschland beitrete, starken Widerspruch erfahren, und die Nachricht, daß Schweden sein Veto dagegen einlegen würde, habe das Schicksal des Plans besiegt, da bekanntlich in diesem Fall Einstimigkeit im Rat nötig sei. Die Entscheidung Schwedens sei gefallen, nachdem dessen Minister des Auswärtigen sich eingehend mit den beiden Häusern des Parlaments beraten habe, und könne kaum wieder rückgängig gemacht werden. Außerdem sei die Entscheidung Schwedens nur ein Zeichen einer sehr weit verbreiteten Empfindung, die nicht unbeachtet gelassen werden könne. Alle weiteren Schritte in der Bewerbung Polens dürften nunmehr nur nach einer polnischen Beratung mit den Hauptmitgliedern des Pöllerbundes, einschließlich Deutschlands, unternommen werden.“

Aufruf zum Bau einer Kirche in Neithal.

In Neithal (heute Ostfel a. Neiße) haben sich die bekannten Vorfälle abgespielt, die den Zweck hatten, die dort befindliche deutsch-evangelische Kirche der deutschen Bevölkerung abzunehmen. Der vor einiger Zeit in Bromberg stattgefunden Prozeß, der gegen die Kirchenfürster stattfand, die offensichtlich Landfriedensbruch begangen haben, brachte einen Freispruch für sämtliche Kirchenfürster. Nicht mit Unrecht wurde geschlossen, daß die evangelische Kirche durch dieses Urteil vogelfrei sei. Denn „Patriotismus“ genüge dann jederzeit, alle solche Übergriffe zu rechtfertigen. Die Vorfälle in Neithal haben in der deutschen Öffentlichkeit einen weiten Eindruck hinterlassen. Aber auch die polnische Öffentlichkeit ist nicht untätig. Neuerdings wird ein Aufruf erlassen, der von dem Herrn Propst Kazimarek unterzeichnet ist und der dazu auffordert, einen Kirchenbau fonds zu sammeln, der einen Kirchenbau ermögliche. Lehrreich ist das Verfahren, daß in dem Ort Friedrichshorst 460 deutsche Seelen wohnen, während nur 20 polnische Seelen dort ihren Wohnsitz haben. An sich ist gegen den Bau einer katholischen Kirche gar nichts zu sagen. Ohne uns jedoch auf eine nähere Kritik einzulassen, möchten wir nur bemerken, daß in diesem Aufruf die katholische Kirche als Zentrum des Polentums hingestellt wird, während doch tatsächlich die katholische Kirche nicht nur Polen, sondern auch andere Völker und Nationalitäten in gleicher Weise umschließt. Es ist ein merkwürdiger Standpunkt des Herrn Propstes von Neithal, in rein kirchliche und seelsorgerliche Aufgaben, die doch einer Kirche zufallen, den parteipolitischen Charakter zu tragen. Denn „Polentum“ bedeutet in diesem Zusammenhang doch durchaus rechtsextreme Einstellung oder nationaldemokratische Propaganda. Es ist mit den christlichen Aufgaben kaum vereinbar, zu solchen Zielen die über den Parteien stehende Kirche heran-

zugießen. Der „Aufruf“ ist, was ebenfalls bemerkenswert sein darf, auch deutschen Bürgern polnischer Staatsangehörigkeit zugesandt worden.

Wir glauben, daß der Ort, wo Gott der Herr seinen Wohnsitz hat, ein Ort des Friedens, ein Ort der Freiheit, ein Ort des Trostes und der ewigen Liebe sein soll. Es heißt die Lehren des alten Kreuzes geforbenen Heilandes in das Gegenteil verkehren, wenn man die erhaltenen Grundätze der Seelenrehabilitation in solcher Weise profaniert. Herr Propst Kazimarek mag ein guter Patriot sein, wir wollen ihm das Recht, es zu sein, nicht absprechen, aber wir glauben der Ansicht sein zu dürfen, daß der Patriotismus im Zusammenhang mit der Kirche durchaus deplatziert ist. Schriftleitung des „Pos. Tagebl.“.

Der Aufruf lautet: „Die Mitglieder der im vergangenen Jahre neu gegründeten Kirchengemeinde zu Ostfel a. d. Neiße beginnen mit der Sammlung von Geldern zur Errichtung eines eigenen Gotteshauses.“

Vor allem auf sich selbst zährend und bereit zu der weitestgehenden Opferwilligkeit und dem außerordentlichen Anstrengungen zwecks der Vollendung des frommen Werkes, sind sie sich doch dessen bewußt, daß sie wegen ihrer beschränkten Vermögensverhältnisse nur mit eigenen Kräften das Werk nicht zu Ende führen.

Außerdem nur mittelmäßig mit Grundbesitz ausgestatteten Landwirten besteht die Bevölkerung der neuen Pfarrgemeinde überwiegend aus landwirtschaftlichen Arbeitern (von denen viele nur im Sommer Verdienst haben), Domänen- und Eisenbahner. Eine nicht große Zahl bilden die Eisenbahnerbeamten, die Kaufleute und die Handwerker. Und dennoch bildet sowohl die Arbeitervölkerung wie die Handbold-Landwirte, Gewerbetreibende und Eisenbahner hier eine fröhliche Stütze des Polentums und des Katholizismus in der Neiße. Mit unangenehmen Gespülen schaut sie auf den bis jetzt mächtigen Bestand des Deutschtums. Um das Deutschtum zu stärken und dem Orte Ostfel ein deutsches Gepräge zu geben, hat die preußische Regierung keine Mittel gescheut und hat hier im Jahre 1908 eine protestantische Kirche erbaut, die weitgehendlich die ausgedehnten Landstriche der Neiße-Niederungen beherrscht.

Im Gebiete der Pfarrgemeinde liegt die noch von Friedrich II. gegründete typisch preußische Kolonie, heutige Banotec, früher Friedrichshorst, genannt. Trotz des 14-hundertjährigen Bestehens auf polnischer Erde wohnen in der 460 Seelen zählenden Kolonie einige 20 Polen, von denen nur drei Ansiedlungen von 26 Morgen besitzen. Der deutsche und der protestantische Einfluß wird sich also auch ferner stark bemerkbar machen.

Zur Schaffung eines Mittelpunktes für das Polentum und den Katholizismus ist das einfache Mittel — ein eigenes Gotteshaus in Ostfel. Von diesem Gedanken belebt und auf die Hilfe Gottes und der Volksgenossen vertraud, schreitet das Kirchenbaukomitee in Ostfel zum Werke, zum Sammeln der Geldmittel für den Bau einer Kirche in Ostfel.

Das Komitee ist der Meinung, daß eine ausgiebige schnelle und freigiebige Hilfe zu diesem Zweck ein nobile officium für ganz Großpolen ist, das am besten versteht, wie notwendig für die Sicherheit des Vaterlandes die Stärkung des Polentums und des Katholizismus in den bebauten (!) Westmarken ist.

Die entstehend folgende Kirche hat den hl. Joseph als Patron. Viele dieser mächtige Besucher der ganzen Heiligen Kirche gerufen, möglichst viele ehrliche polnische und katholische Herzen zu begeistern, zu gütigen, reichlichen Spendern für den Bau eines Gotteshauses unter seinem Namen. Als besonderer Patron der Sterbenden schenkt er sicherlich einen seligen Tod im Stand der göttlichen Gnade allen denen, die ihm heiligen Beschützer zur Ehre und Liebe eine Gabe für seine Kirche in Ostfel niederlegen.

Die dringende Bitte um gütige Zusendung von Gaben zu diesem Zweck spricht aus das Kirchenbaukomitee in Ostfel. Kazimarek, Propst, Vorsitzender.“

